



Ministerium der Finanzen

Friedmann & Kirchner
Gesellschaft
für Material- und Bauteilprüfung mbH
Große Ahlmühle 7

76865 Rohrbach

Postfach 3320
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon - Zentrale - (06131) 16-0 · Telefax (06131) 164331

E-Mail Poststelle@fm.rlp.de

Internet <http://www.fm.rlp.de>

Aktenzeichen
53312-4534

Durchwahl
16-4234

Datum
1. März 2005

Bescheid über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)

Ihr Antrag vom 13. April 2004

Telefonische Vorabinformation an Herrn Dipl.-Ing. Michael Friedmann am 20. Januar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die

Stelle

Friedmann & Kirchner, Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH
Große Ahlmühle 7

76865 Rohrbach,

Kenn-Nummer: 1513,

Leiter der Überwachungsstelle

Herr Dipl.-Ing. Robert Kirchner,

Leiter der Zertifizierungsstelle

Herr Dipl.-Ing. Michael Friedmann,

wird entsprechend dem Antrag vom 13. April 2004 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des BauPG (BGBl. I S. 812) in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 6. Juni 1996 (BGBl. I S. 798) als

1. Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauPG für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 BauPG und

2. Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauPG zur Erteilung des Konformitätszertifikats nach § 10 BauPG und für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauPG

für die Bauprodukte

- Bausätze für geklebte Glaskonstruktionen Typ II und IV (System 1) nach ETAG 002
- Bausätze für geklebte Glaskonstruktionen Typ I und III (System 2+) nach ETAG 002

anerkannt.

Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anerkennung geführt haben nicht mehr vorliegen oder die Zertifizierungen oder Überwachungen fehlerhaft durchgeführt wurden.

Das Deutsche Institut für Bautechnik veranlasst die Notifizierung.

Kostenfestsetzung

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid werden auf Grund der §§ 2, 9, 10, und 13 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, i.V. mit der lfd.-Nr. 3.2.2 - Anlage 1 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfungenieure für Baustatik vom 14. September 2001 (GVBl. S. 237) folgende Kosten festgesetzt: